



Satzung

Ambulanter Hospizverein Erlabrunn e.V.

Gliederung:

Präambel

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge und Spenden
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 14 Beirat
- § 15 Satzungsänderung
- § 16 Beurkundung von Beschlüssen
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Datenschutz
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Der Hospizgedanke geht davon aus, dass insbesondere unheilbar Kranke und Sterbende, unabhängig von ihrer Herkunft und Heimat, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Anschauung in ihrer letzten Lebensphase besonderer Unterstützung, Aufmerksamkeit, Fürsorge, Wahrhaftigkeit und Begleitung bedürfen. Menschliches Leben ist von Beginn bis zum Tod als Ganzes zu betrachten. Sterben ist Leben - Leben vor dem Tod. Unser Ambulanter Hospizverein Erlabrunn e.V. als Teil im bestehenden Gesundheits- und Sozialsystem sieht sein vorrangiges Ziel darin, ein Sterben zu Hause zu ermöglichen. Wir unterstützen und begleiten die Betroffenen bei der Auseinandersetzung und Verarbeitung von Krankheit, Schmerz, Abschied, Tod und Trauer.

Alle Mitglieder identifizieren sich mit der Hospizidee des Vereins. Sie setzen sich für ihre Verbreitung, insbesondere der Förderung aller Möglichkeiten zur Begleitung sterbender Menschen und Betreuung der Angehörigen in der Zeit der Trauer ein.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Ambulanter Hospizverein Erlabrunn e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Breitenbrunn, Ortsteil Erlabrunn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter Nummer VR 20838 eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege und der Bildung sowie die professionelle Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen und deren Nahestehenden unabhängig ihrer Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, ihres Glaubens oder ihrer politischen Anschauung. Die Hilfe und Organisation sind ausgerichtet an den Bedürfnissen und Rechten des Sterbenden, ihrer Angehörigen und Freunde. Durch eine das Leben bejahende Grundidee möchte der Verein die Betroffenen in der schwierigsten Lebenssituation auffangen, halten und mittragen.
Eine aktive Sterbehilfe widerspricht dem Vereinszweck.
- 2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verfolgt durch:
 - a) Kooperative und konstruktive Zusammenarbeit in Netzwerkstrukturen (z.B. ambulante Pflegedienste, Pflegeeinrichtungen, stationäre Hospize, andere ambulante Hospizdienste),
 - b) Fachkundige Psychosoziale Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen und deren Angehörige durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter(innen),
 - c) Beratung, Information und Hilfe bei persönlichen Angelegenheiten für die zu Betreuenden,

- d) Ausbildung, Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen),
- e) Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Palliativmedizin und Hospizarbeit,
- f) Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Soziale Vernetzung,
- h) Mitgliederpflege.

Durch die Erfüllung der zuvor genannten Aufgaben ist der Hospizgedanke in die Öffentlichkeit zu tragen.

- 3) Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung und/ oder Förderung des Vereinszweckes dienen. Der Verein kann alle zur Unterhaltung der genannten Einrichtungen notwendigen Nebenbetriebe und flankierenden Einrichtungen oder steuerbegünstigte Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen werden durch Vorstandsbeschlüsse festgelegt.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zahlungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein arbeitet überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit den in der Präambel und in § 2 dieser Satzung niedergelegten Vereinszielen identifiziert und deren Umsetzung unterstützt. Im Verein sind Frauen und Männer gleichgestellt und die Chancengleichheit wird gewahrt.
- 2) Der Vorstand entscheidet zeitnah über die Aufnahme/Nichtaufnahme in den Verein nach Zugang des schriftlich gestellten Aufnahmeantrags.
Die Entscheidung über die Nichtaufnahme in den Verein ist zu begründen.
- 3) Bei Ablehnung des Antrags kann innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Ablehnungsschreibens Widerspruch gegen die Vorstandsentscheidung eingelegt werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in diesen Fällen über die Aufnahme oder Nichtaufnahme mit einfacher Mehrheit.

- 4) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung des Vereins.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschläge hin Ehrenmitglieder berufen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitgliedes,
 - b) Austrittserklärung des Mitgliedes,
 - c) Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein,
 - d) Liquidation/ Löschung bei juristischen Personen.
- 2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Einer Begründung bedarf die Austrittserklärung nicht.
- 3) Der Ausschluss erfolgt (*hier wurde nur eine neue Gliederung vorgenommen*)
 - a) nach wiederholtem oder grobem Verstoß gegen die Satzung oder den Vereinsinteressen,
 - b) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag oder mehr im Rückstand ist.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch Beschluss.
Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Wahrung einer Frist von mindestens 1 Woche, Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- 5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden.
Der Widerspruch ist zu begründen.
Der Vorstand legt den Vorgang der Mitgliederversammlung zur endgültigen und abschließenden Entscheidung vor.
Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 6) Das Verfahren zum Ausschluss eines Mitgliedes ist zu protokollieren und ist von dem/ der Vorsitzenden und in dessen/ deren Abwesenheit vom/ von der Vertreter(in) und dem/ der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.
- 7) Es bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung der Beiträge oder Spenden nach Beendigung der Mitgliedschaft; gleich aus welchem Grund.

§ 6
Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geldzahlungen erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und erlässt eine Beitragsordnung.

Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen freigestellt.

Darüber hinaus wirbt der Verein um Spenden zur Förderung seiner Tätigkeit.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) der /die besondere(n) Vertreter.

§ 8
Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen.
- 2) Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 5) Der/ die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der / die 2. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein.
Für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels ausschlaggebend.
Die Einladung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes versandt wurde.
Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei dem/ der 1. Vorsitzenden oder dem/ der 2. Vorsitzendem schriftlich vorliegen; bei Vorstandswahlen, der Abberufung des Vorstandes, Satzungsänderungen sowie der Beschlussfassung zur Vereinsauflösung ist bei der Antragseinreichung zwingend die satzungsgemäße Ladungsfrist einzuhalten.

- 6) Eine Beschlussfassung ist auch ohne unmittelbar direkte oder persönliche Versammlung in Form einer Briefwahl gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, die bis zu dem vom Verein gesetzten Termin ihre Stimme abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Für den Beschluss gilt dieselbe Mehrheit, wie für einen Beschluss, der in der Mitgliederversammlung gefasst worden wäre.

Eine eigenhändige, handschriftliche Unterzeichnung der Stimmabgabe ist zwingend notwendig. Elektronisch geleistete Unterschriften gelten nicht als Originalunterschrift! Die Mitglieder erhalten alle erforderlichen Unterlagen des abgelaufenen Geschäftsjahres (Kassenbericht, Sachbericht, Kassenprüfbericht einschließlich eines Stimmabgabeformulars) auf dem Postweg.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist neben den sich aus der Satzung und dem Gesetz ergebenden Aufgaben insbesondere zuständig für

- a) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
- c) die Beschlussfassung über den Haushaltplan,
- d) die Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung,
- e) die Wahl oder Abberufung des Kassenprüfers,
- f) die Auflösung des Vereins

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(in). Im Verhinderungsfalle, wird die Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 2) Liegen keine Versagungsgründe vor, ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Soweit die Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten zwingend vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Mitgliederstimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Mehrheitsfeststellung außer Betracht. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.

§ 11

Der Vorstand

- 1) Zur Leitung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung ein Vorstand gewählt, der aus 6 Personen besteht.

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/die 1. Vorsitzende,
 - b) der/die 2. Vorsitzende,
 - c) der/die Schatzmeister(in),
 - d) der/die Schriftführer(in),
 - e) zwei Beisitzer (innen).
- 2) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, darunter in jedem Fall der/ die 1. oder 2. Vorsitzende.
 - 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt.
Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger kooptiert.
 - 4) Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
Der/ die 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt.
Die übrigen Vorstandsmitglieder können im Block gewählt werden.
 - 5) Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.
Der zurückgetretene Vorstand führt bis zur Wahl des neuen Vorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
 - 6) Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen zu besonderen Vertretern im Sinne von § 30 BGB bestellen.
Diese sind neben dem Vorstand in bestimmten Geschäftsbereichen zur Vertretung des Vereins berechtigt. Näheres zu dem Geschäftsbereich der besonderen Vertreter sowie dem Umfang seiner Vertretungsbefugnis wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nach der Satzung oder dem Gesetz nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach außen,
- b) Vollzug der laufenden Geschäfte des Vereins,
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
Erarbeitung und Bekanntgabe der Tagesordnung,
- d) Umsetzung und Kontrolle der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,

- e) Kontaktpflege zu Institutionen, anderen sozialen Einrichtungen und **zu** Kooperationspartnern,
- f) Aufstellung eines Haushalt- und Stellenplanes für entgeltlich Beschäftigte für jedes Geschäftsjahr,
- g) Erstellen des Jahresberichtes,
- h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen angestellter Mitarbeiter(innen),
- i) Beschlussfassung über Aufnahme / Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Beauftragung der von der Mitgliederversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- k) Übergabe der jeweils aktuellen Vereinsatzung an jedes Neumitglied.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Die Vorstandssitzungen finden mindestens viermal im Jahr und darüber hinaus bei Bedarf statt.
- 2) Der/ die 1. Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der/ die 2. Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Auftrag von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes mit einer Frist von 7 Kalendertagen einzuberufen.
Der/ die 1. Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der/ die 2. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung.
- 3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, wobei aber mindestens 4 Vorstandmitglieder anwesend sein müssen.
Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung doppelt.
- 4) Ist der Vorstand beschlussunfähig, kann eine weitere Vorstandssitzung mit einer Frist von 7 Kalendertagen mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung explizit hinzuweisen.

§ 14

Beirat

Der Beirat setzt sich aus fachkundigen Vertretern zusammen, die ebenfalls die Ziele des Vereins verfolgen.

Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt ideell und praktisch den Verein.

§ 15

Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand und/ oder jedem Vereinsmitglied gestellt werden.

- Der Antrag ist schriftlich bei dem/ der 1. Vorsitzenden oder dem/ der 2. Vorsitzenden einzureichen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 2) Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
 - 3) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Vereinsmitglieder.
Bei Änderung des Vereinszweckes ist eine einstimmige Beschlussfassung erforderlich.
 - 4) Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes) können vom Vorstand beschlossen werden.
Die Beschlüsse sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 16

Beurkundung von Beschlüssen

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17

Auflösung des Vereins

- 1) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins findet in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung statt.
Die Auflösung des Vereins kann in der einberufenen Mitgliederversammlung nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
Stimmenthaltungen bleiben bei der Mehrheitsfeststellung außer Betracht.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kliniken Erlabrunn gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, vorrangig im Sinne des bisherigen Vereinszwecks, zu verwenden hat.

§ 18

Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum;
- Wohnanschrift,
- bei erteilter Einzugsermächtigung: Kreditinstitut, BIC und IBAN.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft vereinsintern gespeichert.

Als Mitglied des Landesverbandes für Hospizarbeit und Palliativmedizin Sachsen e.V. und des Deutschen Hospiz- und Palliativverbandes ist der Verein verpflichtet, Name, Vorname sowie das Geburtsdatum an diese Institutionen weiterzugeben.

Der Verein veröffentlicht auf Grund der Verpflichtung zum Schutz der Daten seiner Mitglieder nach dem Bundesdatenschutzgesetz diese nur, wenn das Mitglied zuvor sein Einverständnis erteilt.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. Juli 2021 verabschiedet. Nach Prüfung des Registergerichtes und Eintragung ins Vereinsregister tritt diese in Kraft.

Breitenbrunn, 21.07.2021